



André Kuper

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Kommunalpolitischer Sprecher der CDU Landtagsfraktion

Landtag NRW André Kuper MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Herrn Christian Dahm, MdL

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-2124
Fax: (0211) 884-3386
E-Mail: andre.kuper@landtag.nrw.de

im Hause

Düsseldorf, 19. Februar 2013

Beantragung eines schriftlichen Berichts der Landesregierung

Darf das Land den Kreisen die Höhe der Kreisumlage diktieren? – Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.02.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die kommende Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am Freitag, 8. März 2013, bitten wir um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu der Entscheidung des Hessischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Februar 2013.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Urteil vom 14. Februar 2013, dass eine kommunalrechtliche Anweisung der Aufsichtsbehörde zur Erhöhung einer Kreisumlage zulässig sei. In dem Verfahren setzte sich das Land in einem Streit gegen den Landkreis Kassel durch. Kommunalrechtliche Anweisungen der Aufsichtsbehörde zur Erhöhung einer Kreisumlage seien zulässig, befanden Hessens oberste Verwaltungsrichter. Ursprünglich hatte der Landkreis die Erhöhung der Kreisumlage abgelehnt. Das untergeordnete Verwaltungsgericht Kassel entschied vor genau einem Jahr: zu Recht. Die eingelegte Berufung des Landes hatte nun aber Erfolg. Deswegen kann der Kreis noch vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen.

Die obersten Verwaltungsrichter in Hessen begründeten in ihrem Urteil, der Landkreis sei zur Anhebung verpflichtet gewesen. Dies ergebe sich aus dem Finanzausgleichsgesetz. Danach seien die Kreise zum Ausgleich ihres Haushalts verpflichtet, eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich ihres Haushaltes nicht ausreichen.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung aufgrund des o.g. Urteiles Handlungsmöglichkeiten oder - Handlungsnotwendigkeiten in NRW?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das o.g. Urteil im Hinblick auf das Umlagenehmigungsgesetz?
3. Muss das Selbstverwaltungsrecht der Kreise hinter die Sicherung der Aufgabenwahrnehmung und die gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich zurücktreten?
4. Wie beurteilt die Landesregierung eine Übertragbarkeit des Urteils auf Nordrhein-Westfalen?
5. Sieht die Landesregierung aufgrund des Urteils Handlungsbedarf im Rahmen des Gemeindehaushaltsrechts hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit unauskömmlich dotierter Umlagesätze?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das sog. „Rücksichtnahmegebot“ der Kreise bei der Festlegung der Umlagehöhe vor dem Hintergrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Hessen?

Mit freundlichen Grüßen

André Kuper MdL